

Zuchtwartordnung des 1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V.

Sitz: Sindelfingen - Vereinsregister Nr. 1169 - Amtsgericht Böblingen



1. Basenji Klub
Deutschland von 1977 e.V.

Stand November 2011
Änderungen genehmigt durch die MV am 26.03.2011 in Heilbad Heiligenstadt
Änderung §3 durch Vorstandsbeschluss im November 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Voraussetzungen	3
§ 3 Bewerbung	3
§ 4 Ausbildung	4
§ 5 Prüfungsanforderungen	4
§ 6 Berufung	4
§ 7 Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine	5
§ 8 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Allgemeines

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des BKD zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Zuchtwarten ist es nicht gestattet, eigene Würfe oder solche von Familienmitgliedern abzunehmen. Er ist dem Hauptzuchtwart verantwortlich.

§ 2 Voraussetzungen

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie im BKD, der FCI und VDH betrieben wird. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft im BKD
- Züchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allen auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpen Aufzucht

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört auch, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält.

§ 3 Bewerbung

Der Zuchtwartanwärter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- muss züchterische Erfahrungen mit mindestens zwei aufgezogenen Würfen der Rasse Basenji nachweisen
- muss drei Jahre Mitglied im BKD sein
- und muss seine Kosten für die Ausbildung selbst tragen

oder

- muss züchterische Erfahrung mit mindestens zwei aufgezogenen Würfen in einem VDH Rassehundezuchtverein nachweisen
- sollte Mitglied im BKD sein
- und muss seine Kosten für die Ausbildung selbst tragen

Mitglieder, die Zuchtwart werden möchten, bewerben sich formlos beim Hauptzuchtwart. Bei Ablehnung der Bewerbung ist der Hauptzuchtwart verpflichtet, diese zu begründen.

§ 4 Ausbildung

Der Zuchtwartanwärter beurteilt bei zwei Züchtern die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für Basenjiwelpen unter Anleitung eines Zuchtwartes.

Er führt unter Anleitung eines Zuchtwartes drei Wurfabnahmen durch. Von der 2. Wurfabnahme an beurteilt der Zuchtwartanwärter ohne Mithilfe des Zuchtwartes die Würfe auf einem gesonderten Wurfabnahmebogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem ausbildenden Zuchtwart besprochen.

Alle Zuchtwarttätigkeiten sind vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

Ferner hat er an einem Grundkurs für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte der VDH-Fortbildungsakademie teilzunehmen.

Der Ausbildungsgang eines Zuchtwartanwärters, der bereits als Zuchtwart für einen anderen VDH-Mitgliedsverein tätig ist oder war, kann verkürzt werden.

§ 5 Prüfungsanforderungen

Der Zuchtwartanwärter muss in einer schriftlichen Prüfung nachweisen:

- Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des BKD und VDH
- Kenntnis der Wurfabnahmeformalitäten
- Kenntnisse über Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeitsverlauf, Geburt, Ernährung und Pflege der Hündin und Welpen, Aufzucht der Welpen, Grundimmunisierung
- Grundkenntnisse über die Anatomie des Hundes
- Grundkenntnisse über Krankheiten des Hundes, soweit sie für die Zucht von Belang sind
- Kenntnisse über Erbkrankheiten, soweit sie für die Wurfabnahme von Belang sind

Die praktische Prüfung besteht aus

- einer Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter
- und einer Wurfabnahme

Die praktische Prüfung hat in Anwesenheit des Hauptzuchtwartes stattzufinden.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden von einer Prüfungskommission kontrolliert. Die Prüfungskommission besteht aus dem Hauptzuchtwart und einem weiteren Mitglied der Zuchtkommission oder einem Zuchtwart.

§ 6 Berufung

Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung schlägt die Zuchtkommission dem Vorstand des BKD die Berufung zum Zuchtwart vor. Der Vorstand des BKD beruft den Zuchtwart.

Die Berufung wird im offiziellen Organ des BKD veröffentlicht. Aus wichtigem Grund, unter schriftlicher Angabe von Gründen, kann der Zuchtwart vom Vorstand abberufen werden.

Ein Zuchtwartanwärter hat keinen Anspruch auf Berufung zum Zuchtwart. Wird er nicht berufen, kann er den BKD nicht für die ihm durch die Ausbildung entstandenen Kosten in Anspruch nehmen.

§ 7 Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine

Der Hauptzuchtwart kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als BKD Zuchtwarte in Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenordnung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwartordnung insgesamt nach sich.